

Oberbürgermeister  
Dr. Rico Badenschier  
Am Packhof 2 – 6  
19053 Schwerin

Schwerin, 18.05.2022

**Anfrage gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin**  
**Betreff: Störung der IT-Systeme am 13.05.2022**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

gestern informierte die IT-Sicherheitsabteilung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung über die Gründe der am letzten Freitag aufgetretenen Störung der IT-Systeme. Ursächlich war demnach eine von Microsoft zur Verfügung gestellte Softwareaktualisierung, die im Vorfeld nicht ausreichend vom Hersteller auf Fehlerfreiheit kontrolliert worden war. Dieser Fehler verursachte nach Angaben der SIS deshalb weltweit Computerausfälle.

Wir bitten in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Enthalten die Lizenzvereinbarungen zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und dem Lizenzgeber der Software Klauseln, die den Lizenzgeber in Haftung nehmen?

Wenn ja, fällt die aufgetretene Störung der IT-Systeme unter diese Haftungsklauseln?  
Wenn nein, warum wurden keine Haftungsklauseln in die Lizenzvereinbarung aufgenommen?

Bei bestehender Haftung des Lizenzgebers:

- a) Erwägt die Landeshauptstadt eine Schadensersatzforderung/ -klage gegen den Lizenzgeber?
  - b) Welche Gründe werden ins Feld geführt, wenn kein Schadensersatz gefordert werden soll?
- 2) Wie hoch sind die entstandenen Kosten für die aufgetretene Störung? (z.B. Kosten bei der SIS)
  - 3) Wie wird die Ausfallzeit bei den Angestellten der Stadtverwaltung arbeitszeitmäßig bewertet?  
Wird hier zwischen Angestellten, die während der Störungszeit im Stadthaus waren, und den Angestellten, die im Home-Office gearbeitet haben, unterschieden?
  - 4) Wie hoch sind die Personalkosten, die durch die Störung verursacht wurden, wenn die Zeit als Arbeitszeit gewertet wird?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Federau  
Fraktionsvorsitzende

**Der Oberbürgermeister**

AfD-Fraktion  
Fraktionsvorsitzende  
Frau Petra Federau  
Am Packhof 2-6  
19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin  
Zimmer: 5.044  
Telefon: 0385 545-1142  
Fax:  
E-Mail: unoerenberg@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum            Ansprechpartner/in  
31.05.2022    Herr Nörenberg

### **Ihre Anfrage vom 18.05.2022 zur Störung der IT-Systeme am 13.05.2022**

Sehr geehrte Frau Federau,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 18. Mai 2022. Ihre Fragen möchte ich im Folgenden beantworten:

#### **Frage 1**

***Enthalten die Lizenzvereinbarungen zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und dem Lizenzgeber der Software Klauseln, die den Lizenzgeber in Haftung nehmen?***

***Wenn ja, fällt die aufgetretene Störung der IT-Systeme unter diese Haftungsklauseln?***

***Wenn nein, warum wurden keine Haftungsklauseln in die Lizenzvereinbarung aufgenommen?***

***Bei bestehender Haftung des Lizenzgebers:***

***a) Erwägt die Landeshauptstadt eine Schadensersatzforderung/ -klage gegen den Lizenzgeber?***

***b) Welche Gründe werden ins Feld geführt, wenn kein Schadensersatz gefordert werden soll?***

#### **Antwort**

Die Landeshauptstadt Schwerin ist nicht selbst Lizenznehmer. Die Lizenzen werden von der SIS gehalten, die Landeshauptstadt nutzt diese Lizenzen inkl. Software im Rahmen des Dienstleistungsvertrages zur Übertragung der Aufgabe „IT-Betrieb“ an die KSM. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Systemlizenzen eines Servers im Rechenzentrum, der von der SIS/KSM seinen Kunden als Dienst mittelbar für die Nutzerauthentifizierung zur Verfügung gestellt wird. Es handelt sich nicht etwa um ein Fachverfahren!

Absatz 9 der Microsoft-Lizenzbestimmungen im Abschnitt „Garantie, Haftungsausschluss, Abhilfe, Schäden und Verfahren“ besagt unter Absatz a.) „Beschränkte Garantie“, dass bei Geräten, „die außerhalb der angemessenen Kontrolle von Microsoft oder des Geräteherstellers oder

Installationsunternehmens liegen“, keine Garantie besteht. Desweiteren beschreibt Microsoft unter Absatz d.) „Schäden“: „Abgesehen von Nachbesserungen, Nachlieferungen und Kaufpreiserstattungen, die Microsoft, der Gerätehersteller oder das Installationsunternehmen möglicherweise leisten, können Sie auf Grundlage dieser beschränkten Garantie keinen Schadenersatz oder andere Abhilfeansprüche geltend machen, insbesondere keinen Schadenersatz für entgangenen Gewinn, oder direkte Schäden, Folgeschäden, spezielle, indirekte und zufällige Schäden.“

Die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen ist durch die Lizenzbedingungen mittelbar über die SIS für die Landeshauptstadt Schwerin somit nicht möglich.

#### **Frage 2**

***Wie hoch sind die entstandenen Kosten für die aufgetretene Störung? (z.B. Kosten bei der SIS)***

#### **Antwort**

Kosten können im Augenblick nicht beziffert werden. Im Rahmen des IT-Betriebes gehört die Beseitigung von Störungen durch die SIS dazu. Diese sind Bestandteil des IT-Arbeitsplatzes.

#### **Frage 3**

***Wie wird die Ausfallzeit bei den Angestellten der Stadtverwaltung arbeitszeitmäßig bewertet?***

***Wird hier zwischen Angestellten, die während der Störungszeit im Stadthaus waren, und den Angestellten, die im Home-Office gearbeitet haben, unterschieden?***

#### **Antwort**

Der Ausfall fand am Vormittag in der Zeit von 8 bis 11 Uhr (< 3 Stunden) statt. Aus Sicht der Mitarbeiter ist dieses Ereignis ein Fall von höherer Gewalt. Der Ausfall betraf nicht alle IT-Systeme, sondern nur die, welche Nutzerauthorisierungen (z.B. Outlook) vornehmen. Viele Mitarbeiter konnten daher trotzdem mit anderen IT-Systemen weiterarbeiten. Dies betraf auch Kollegen im Homeoffice. Mitarbeiter, welche sich vor der Störung angemeldet hatten, hatten weiterhin Zugriff auf ihren Arbeitsplatz. Es ist daher im Nachgang schwer zu ermitteln, welche Nutzer während der Störung arbeitsfähig waren und welche tatsächlichen Einschränkungen ausgesetzt waren, die sich auf ihre Arbeitsleistung ausgewirkt haben könnten.

Die Arbeit der Mitarbeiter im Stadthaus sowie im Homeoffice ist keine reine Telearbeit, bei deren Störung eine Arbeitserbringung nicht möglich ist. Wegen der Möglichkeit zu alternativen Tätigkeiten, der Schuldlosigkeit der betroffenen Mitarbeiter und der Kürze der Störung von unter drei Stunden wird die Zeit als Arbeitszeit gewertet.

#### **Frage 4**

***Wie hoch sind die Personalkosten, die durch die Störung verursacht wurden, wenn die Zeit als Arbeitszeit gewertet wird?***

#### **Antwort**

Auf Grund der unterschiedlichen Arbeitseinschränkungen durch die aufgetretene Störung (siehe Antwort zu Frage 3.) lassen sich Personalkosten, die durch die Störung verursacht wurden, nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand ermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier